

Satzung

der

ElringKlinger AG

Dettingen/Erms

in der Fassung vom 19. Mai 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma

ElringKlinger AG

2. Sie hat ihren Sitz in Dettingen/Erms.
3. Die Dauer des Unternehmens ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von technischen und chemischen Produkten, insbesondere von Dichtungen, Dichtungsmaterialien, Kunststoffherzeugnissen und Baugruppen für die Automobilindustrie und andere Industrien. Die Gesellschaft bietet darüber hinaus mit der Technologie ihrer Erzeugnisse in Beziehung stehende Dienstleistungen an. Gegenstand des Unternehmens ist auch die Verwaltung von Beteiligungen und anderen Wirtschaftsgütern, die der Forschung, der Entwicklung, der Produktion und dem Vertrieb von technischen oder chemischen Erzeugnissen sowie der Erbringung von Dienstleistungen dienen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Verwaltung und Verwertung von Grundeigentum. Die Gesellschaft kann auch im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwertung von Grundeigentum Beteiligungen und andere Wirtschaftsgüter halten und verwalten. Für ihre geschäftlichen Zwecke kann die Gesellschaft auch Finanzierungsgeschäfte jeglicher Art durchführen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen jeder Rechtsform im In- und Ausland in jeder Art und Weise zu beteiligen, Unternehmen zu erwerben oder zu veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen zu beschränken. Sie ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen auszugliedern und im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Informationen an die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre der Gesellschaft können mit deren Zustimmung auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

1. Das Grundkapital beträgt Euro 63.359.990,00 (in Worten Euro: dreiundsechzig Millionen dreihundertneunundfünfzigtausendneuhundertneunzig).
2. Es ist eingeteilt in 63.359.990,00 Stückaktien.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 19. Mai 2027 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens 31.679.995 Euro zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,
- um Spitzenbeträge auszugleichen;
 - wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, insbesondere zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt, und die unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch der Ausübung dieser Ermächtigung.
 - wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabebetrag je neue Aktie den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Obergrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden.

Die Bedingungen und Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2022 legt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

§ 5

1. Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Namen.
2. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien der Gesellschaft zugelassen sind.

§ 6

Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.

III. Der Vorstand

§ 7

Die Zahl der Mitglieder und etwaiger stellvertretender Mitglieder des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat festgesetzt, der auch die Verteilung der Geschäfte bestimmt.

§ 8

1. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, sofern der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese und, sofern er aus mehreren Personen zusammengesetzt ist, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.
2. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen. Der Aufsichtsrat kann ferner einzelne oder alle Vorstandsmitglieder insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, dass sie berechtigt sind, als Vertreter Dritter mit der Gesellschaft Rechtsgeschäfte abzuschließen.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 9

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden von den Aktionären und sechs Mitglieder von den Arbeitnehmern nach dem Mitbestimmungsgesetz gewählt.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn bei der Wahl nichts anderes bestimmt wird, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.
3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können die Aktionäre für einen bestimmten oder für mehrere bestimmte Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied wählen. Ebenso können gleichzeitig mit der Wahl der ordentlichen Aufsichtsratsmitglieder die Arbeitnehmer für einen oder mehrere bestimmte Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ein Ersatzmitglied wählen. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle.
4. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds in Ermangelung eines Ersatzmitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Das gleiche gilt, wenn ein Gewählter die Annahme des ihm angetragenen Mandats ablehnt.
5. Die Wiederwahl jedes ausscheidenden Aufsichtsrats- oder Ersatzmitglieds ist zulässig.
6. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung jederzeit sein Amt auch ohne wichtigen Grund niederlegen.

§ 10

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignervertreter gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
2. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 11

1. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, sooft es das Gesetz oder die Geschäfte erfordern.

Zeit, Ort, Tagesordnung und Form der Einberufung bestimmt jeweils der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Die Einberufung des Aufsichtsrats muß dann unverzüglich erfolgen, wenn sie vom Vorstand oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder mit angemessener Frist unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen worden sind und mindestens 2/3 der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlußfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, daß sie durch andere Mitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet - auch bei Wahlen - die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden der betreffenden Sitzung. Eine Beschlußfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernmündlicher oder telegrafischer Abstimmung zulässig, wenn innerhalb einer Woche nach Zugang eines entsprechenden Antrags kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats aufzuführen.

4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, für sie eine Geschäftsordnung festsetzen und ihnen - soweit gesetzlich zulässig - entsprechende Aufgaben und Befugnisse übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht ausdrücklich beschlossen hat, in Abwesenheit der Vorstandsmitglieder zu verhandeln. Auf Verlangen des Aufsichtsrats sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter abgegeben.

§ 12

Der Aufsichtsrat bestimmt diejenigen Arten von Geschäften, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 13

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen und der auf seine Bezüge aus der Aufsichtsratsstätigkeit entfallenden Umsatzsteuer zum Ablauf des Geschäftsjahres eine feste Vergütung, wobei der Aufsichtsratsvorsitz und der stellvertretende Vorsitz besonders berücksichtigt werden. Für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats sowie den Vorsitz in einem Ausschuss kann ebenfalls ein Zuschlag gewährt werden. Darüber hinaus erhalten die Aufsichtsratsmitglieder ein Sitzungsentgelt. Die Höhe der Vergütung, der Zuschläge und das Sitzungsentgelt werden durch einen Beschluss der Hauptversammlung festgelegt. Wenn keine Änderung der Vergütung beschlossen wird, wird die Vergütung aus dem Vorjahr übernommen. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten die Vergütung zeitanteilig.
2. Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft eine außerordentliche Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluß des Aufsichtsrats eine besondere Vergütung bewilligt werden.
3. Die Gesellschaft kann für die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Haftpflichtversicherung (D&O Liability Insurance) abschließen.

§ 14

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, welche nur die Fassung betreffen.

V. Die Hauptversammlung

§ 15

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 101 AktG und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.
2. Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, die teilweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Die Einzelheiten der Bild- und Tonübertragung werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern gemäß § 3 der Satzung bekannt gemacht.
3. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, eine Hauptversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der insoweit geltenden gesetzlichen Bestimmungen als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre durchzuführen.

§ 16

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrat nach dem Ort, an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, oder nach einem anderen Ort in Baden-Württemberg mit mindestens 20.000 Einwohnern einberufen. Das gesetzliche Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
2. Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag der Versammlung einzu-berufen. Die Einberufung kann im elektronischen Bundesanzeiger oder unter Beachtung des § 121 Abs. 4 AktG erfolgen. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmelde-frist (§ 17 Abs. 1 der Satzung). Der Tag der Einberufung und der Tag der Anmeldung werden nicht mitgerechnet.

§ 17

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejeni-gen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesell-schaft eingetragen sind, und deren Anmeldung in Textform mindestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder bei den in der Einladung bekannt ge-gebenen Stellen eingeht.
2. Mit Ablauf des letzten Anmeldetages gem. Abs. 1 bis zum Ende der Hauptversammlungen werden im Aktienregister keine Umschreibungen mehr vorgenommen.

§ 18

1. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 AktG mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.
3. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung, der Widerruf und der Nachweis der Vollmacht bedürfen der Textform. Einzelheiten für die Er-teilung der Vollmacht werden mit der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilt. Wer-den von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht in gleicher Weise erteilt werden. Die Ausübung der Vollmacht durch Stimmrechtsvertreter ist ausgeschlossen, wenn bei der Bevollmächtigung keine Einzelweisungen erteilt werden. Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht wer-den zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilt.
4. Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimme, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben dürfen. Der Vorstand bestimmt auch die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einbe-rufung der Hauptversammlung bekannt macht.

§ 19

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, wählt unter der Leitung eines Vor-standsmitgliedes die Hauptversammlung ihren Vorsitzenden.

2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und kann - sofern nicht die Hauptversammlung mit Mehrheitsbeschluss etwas anderes beschließt - eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären im Sinne eines zügigen Ablaufs der Versammlung zeitlich angemessen zu beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den Verlauf der Hauptversammlung insgesamt, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.

§ 20

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und - soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist - mit einfacher Kapitalmehrheit gefaßt, falls nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Für Satzungsänderungen und Erhöhungen des Grundkapitals gegen Einlagen genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, sofern nicht das Gesetz eine andere Kapitalmehrheit zwingend vorschreibt (§§ 179 Abs. 2 und 182 Abs. 1 AktG).

VI. Jahresabschluß und Gewinnverwendung

§ 21

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 22

1. Jahresabschluß und Lagebericht sind vom Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Mit diesen Unterlagen ist dem Aufsichtsrat auch der Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

Ist ein Konzernabschluß zu erstellen, ist dieser und der Konzernlagebericht ebenfalls innerhalb von 3 Monaten für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

2. Der Prüfungsbericht des Abschlußprüfers ist dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dem Vorstand ist vor der Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht, den Gewinnverwendungsvorschlag - und gegebenenfalls auch den Konzernabschluß und Konzernlagebericht - zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat hierbei auch zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen.
4. Der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats, der Vorschlag des Vorstandes zur Gewinnverwendung - und gegebenenfalls der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht - sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär unverzüglich eine Abschrift dieser Vorlagen zu erteilen.
5. Der Abschlußprüfer wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Prüfungsauftrag wird vom Aufsichtsrat erteilt.

6. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluß fest, so können sie einen Betrag bis zur vollen Höhe des Jahresüberschusses abzüglich eines in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrags sowie eines vorhandenen Verlustvortrags in freie Rücklagen insoweit einstellen, als die freien Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen. Das Recht, die Hälfte des Jahresüberschusses in freie Rücklagen einzustellen (§ 58 Abs. 2 Satz 1 des AktG) bleibt unberührt.

§ 23

1. Der Gewinn, der sich nach Vornahme von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen – einschließlich der Einstellung in die gesetzliche Rücklage – ergibt, wird an die Aktionäre nach Maßgabe des § 60 AktG verteilt.
2. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung für die neuen Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.
